OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351092/2/GS/TO

Datum:
Linz, 11. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der R S D, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19.08.2021, GZ: BHBRSO-2017-449869/98-Stm, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bf der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19.08.2021, GZ: BHBRSO-2017-449869/98-Stm, hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) als Behörde der Landesverwaltung über den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 06.11.2020 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„SPRUCH

I. Ihnen wird ab 01.05.2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:
a) Für R S D, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.08.2021 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) R S D, geb. x: - keine
Es wird Ihnen Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung bis 31.8.2021 gemäß § 11 Oö. SOHAG zuerkannt.

III. Es wird Ihnen Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung bis 31.8.2021 gemäß § 11 Oö. SOHAG zuerkannt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.

HINWEIS
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

Sie (Ihre gesetzliche Vertreterin bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter) haben jede Ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Haushaltssituation, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17 (insbesondere Haftstrafen, Aufenthalte außerhalb Oberösterreichs), unverzüglich nach dem Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren Aufenthalt, haben (§ 28 Abs. 1 Oö. SOHAG).

Für die Weitergewährung einer Geldleistung ab September 2021 werden Sie aufgefordert,

am 06. September 2021 um 9:00 Uhr persönlich vorzusprechen (2. Stock, Zimmer 207/208) und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Nachweis über die bestehende Arbeitsunfähigkeit (fachärztliches Gutachten) oder
- aktuellen AMS Termin und AMS Betreuungsvereinbarung
- Nachweise über Ihren tatsächlichen Aufenthalt der letzten Monate (Rechnung von Einkäufen, Arztbestätigungen, Bankbelege, etc.)
- Kontoauszüge ab 1.5.2021 bis aktuell

Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies bitte sofort mit, damit wir den angegebenen Termin allenfalls verschieben können.

Änderungen zur Haushalts- bzw. Einkommenssituation sind unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, bekannt zu geben."

[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

I.2. Mit 20.09.2021 wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„ Gründe der Beschwerde:

a) Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz im angefochtenen Bescheid zu niedrig

Im angefochten Bescheid wurde ohne Angabe von Gründen der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende mit 70% als Berechnungsgrundlage zu Grunde gelegt. Dies ist nicht richtig. Das LVwG Oö. hat im Jahr 2018 für die Wohnmöglichkeit, die ich nutze, nämlich einen Wohn-Container, in einem Erkenntnis festgestellt, dass hierzu der Nettoausgleichs-Richtliniensatz für Alleinstehende mit 100% anzuwenden ist (LVwG-350503/19/Bm/AK). Inzwischen hat sich meine Wohnsituation nicht geändert, ich benutze weiterhin diesen Wohn-Container. Demzufolge habe ich in diesem Zusammenhang keine Änderung der belangten Behörde bekannt gegeben. Wie die belangte Behörde plötzlich darauf kommt, den Nettoausgleichs-Richtliniensatz mit 70% im angefochtenen Bescheid zu Grunde zu legen, obwohl im Bescheid zuvor BHBRSO-2017-449869/87-Dax noch der Nettoausgleichs-Richtliniensatz mit 100% zu Grunde gelegt wurde, ist nicht nachvollziehbar.

b) Unrechtmäßige Vorgaben im angefochtenen Bescheid

Die belangte Behörde hat einen Termin an mich, für 6. September 2021 ausgegeben, zu dem ich für die Weitergewährung der Sozialhilfe ab September 2021 persönlich erscheinen sollte und ich unter anderem auch Nachweise über meinen tatsächlichen Aufenthalt der letzten Monate vorlegen sollte (Rechnung von Einkäufen, Arztbestätigungen, Bankbelege, etc.). Diese Vorgaben sind rechtswidrig. Gemäß dem Oö. SOHAG ist ein persönliches Erscheinen zur Abgabe eines Antrags oder Weitergewährungsantrags auf Sozialhilfe nicht erforderlich. Darüber hinaus ist die von mir der belangten Behörde übermittelte Kopie meiner Wohnsitzbestätigung ausreichend für das Stellen eines Antrags auf Weitergewährung der Sozialhilfe. Weitere Nachweise über meinen tatsächlichen Aufenthalt, wie sie von der belangten Behörde eingefordert wurden, sind laut Oö. SOHAG

nicht erforderlich.

c) Weitergewährungsantrag vom 01.09.2021 und ärztliche Begutachtung
Aus gesundheitlichen Gründen bin ich nicht arbeitsfähig. Dies habe ich der belangten Behörde immer wieder mitgeteilt.
Für die Weitergewährung von Sozialhilfe hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid Nachweise über meine bestehende Arbeitsunfähigkeit in Form von ärztlichen Gutachten eingefordert.

In Bezug auf das Ermöglichen von notwendigen ärztlichen Untersuchungen als Teil meiner Mitwirkungspflicht habe ich der belangten Behörde in Verbindung mit meinem Antrag vom 01.09.2021 auf Weitergewährung der Sozialhilfe mitgeteilt, wie bereits bei meinem letzten Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe vom 13.05.2021, dass ich für eine ärztliche Begutachtung meines Gesundheitszustandes zur Verfügung stehe. Jedoch sind die Kosten für die Begutachtung von der belangten Behörde zu bezahlen. Aufgrund meiner bereits der belangten Behörde mitgeteilten Probleme in Bezug auf Kreislaufkollaps, die weiterhin bestehen, ist es jedoch erforderlich, dass ich per Krankentransport mit Sanitäter-Begleitung zwischen meinem Wohnort und dem Ort der Begutachtung hin und zurück transportiert werden müsste. Für die Kosten dieses Transportes müsste die belangte Behörde aufkommen. Die Oö. Gebietskrankenkasse bezahlt diesen Transport nicht.

Nachdem ich die letzten 6 Monate jeweils immer erst nachträglich von der belangten Behörde über die Sozialhilfe krankenversichert wurde, verfüge ich über keine aktuellen medizinischen Befunde.

Der angefochtene Bescheid wurde zwar am 24.08.2021 zur Abholung hinterlegt und somit eine Woche vor Ablauf der Befristung dieses Bescheids. Jedoch konnte ich aus gesundheitlichen Gründen diesen Bescheid nicht abholen (Kreislaufkollaps-Probleme). Da ich davon ausging, dass der angefochtene Bescheid, wie üblich, als RSb-Einschreiben zugestellt wurde, versuchte mein Lebensgefährte diesen Bescheid bei der Post-Geschäftsstelle abzuholen. Dies war leider erfolglos, da dieser Bescheid diesmal per RSa-Einschreiben zugestellt wurde. Ich erfuhr vom Inhalt des angefochtenen Bescheids erst am 02.09.2021 durch eine mir von der belangten Behörde als Email zugesandte Kopie dieses Bescheids.
Einen Befund von einem Orthopäden vom letzten Jahr und einen Nachweis über den Einsatz der Rettung Rotes Kreuz O wegen eines Kreislaufkollapses von mir, hat die belangte Behörde bereits mit dem Kommentar „nicht ausreichend" abgelehnt. Somit ist es mir aktuell nicht möglich, weitere medizinische Dokumente zu übermitteln, die belegen könnten, dass ich nicht arbeitsfähig bin. Mein Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe liegt der belangten Behörde somit vollständig vor.“

I.3. Die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde mit Schreiben vom 18.10.2021 zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Im Vorlageschreiben hält die belangte Behörde fest, dass der Bf mittlerweile der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Oö. SOHAG zuerkannt und nachbezahlt wurde. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde von der belangten Behörde jedoch nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen wurde von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf, geboren am x, hat erstmals im November 2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beantragt.
Die zuständige Meldebehörde in der Gemeinde x hat der Bf als Obdachlose eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz an der Adresse x, x, ausgestellt.
Die Bf geht keiner Beschäftigung nach und ist auch beim AMS nicht als arbeitssuchend gemeldet.
Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung liegt nicht vor.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und wird in dieser Form von der Bf nicht bestritten, weshalb er der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 3 Oö. SOHAG lautet:
„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

§ 6 Oö. SOHAG lautet:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7 Oö. SOHAG sieht die moantlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) aber der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

...

§ 12 Oö. SOHAG lautet:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern aufgrund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

III.2. In der Beschwerde wird die Zuerkennung des Richtsatzes für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 beantragt.

Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde zwar mitgeteilt, dass der Bf der Richtsatz für alleinstehende Personen bereits richtiggestellt und zuerkannt sowie nachbezahlt wurde, eine berichtigende Beschwerdevorentscheidung wurde jedoch nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher in diesem Sinne der Beschwerde Folge gegeben und festgestellt, dass der Bf der Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt wird.

III.3. In der Beschwerde wendet sich die Bf weiters gegen die unter Hinweis im Anschluss an den Spruchteil des Bescheides vom 19.08.2021 aufgetragenen Maßnahmen.

Dieser (konkretisierende) Hinweis auf die Bemühungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG ist nicht vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfasst und kann die Bf durch diesen Hinweis auch nicht in ihren Rechten verletzt sein (vgl. VwGH 27.03.2014, 2013/10/0185; 27.02.2020, Ra 2019/10/0032).

Es ist darauf zu verweisen, dass für die Leistung der Sozialhilfe bestimmte sachliche Voraussetzungen gegeben sein müssen, die in § 6 Oö. SOHAG angeführt sind. Demnach ist die Leistung der Sozialhilfe von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person abhängig. Die Bemühungspflicht bedeutet, dass die hilfesuchende Person Bemühungen zu setzen hat, die die soziale Notlage abwenden, mildern oder überwinden. Als Beitrag der hilfesuchenden Person zur Überwindung der sozialen Notlage gilt nach Abs. 5 insbesondere auch der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG. § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG legt wiederum fest, dass Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren , sind, wobei der Einsatz der eigenen Arbeitskraft unter anderem von arbeitsunfähigen Personen nicht verlangt werden kann.

Die Bf ist darauf zu verweisen, dass das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe von der hilfesuchenden Person nachzuweisen ist. Was wiederum bedeutet, dass es der Bf obliegt, die von ihr als

Rechtfertigung angeführte Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage medizinischer Bestätigungen entsprechend zu belegen. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, ist von Arbeitsfähigkeit auszugehen und hat die Bf ein entsprechendes Bemühen des Einsatzes der Arbeitskraft erkennen zu lassen, damit von der Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe ausgegangen werden kann. Ausdrücklich wird auf die in § 19 Oö. SOHAG enthaltenen Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverletzung der LeistungsbezieherInnen hingewiesen.

Zur Befristung der Leistung ist festzuhalten, dass nach § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten zu befristen sind, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Damit ist klargestellt, dass vom Gesetzgeber sogar eine Befristung gefordert ist und zudem Beschränkungen hinsichtlich der Höchstdauer der Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe vorgesehen sind. Nach den Erläuternden Bemerkungen soll eine Befristung der Leistungsgewährung die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde gewährleisten.
Da die Bf keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, der Einsatz der Arbeitskraft bzw. die Vornahme entsprechender medizinischer Untersuchungen zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit jedoch eine - wie oben dargestellt - Bemühungspflicht darstellt (zumindest bis zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit), sieht es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für gerechtfertigt, die Leistung (auch kurz) zu befristen, um die Bemühungen der Leistungsempfängerin zur Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage überprüfen zu können.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Bf verpflichtet ist, bei der Feststellung des relevanten Sachverhaltes, nämlich ob tatsächlich eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, mitzuwirken.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass für die Behörde die Möglichkeit besteht, für die Bf einen Untersuchungstermin beim BBRZ zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit festzulegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger